Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 5397.) Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 2. Juli 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Staaten am 25. April d. J. eine Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups abgeschlossen haben, zur Ausführung dieser von beiden Häusern des Landtages genehmigten Vereinbarung, für den Umfang Unserer Monarchie mit Einschluß des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Für Rohzucker und Farin, sowie für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, nicht minder für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hut-Zucker soll, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, vom 1. September 1861. ab eine, der Rübenzucker-Steuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

§. 2.

Wer diese Steuervergütung (§. 1.) oder die Zollvergütung in Anspruch nimmt, hat die vorgeschriebenen und vorzuschreibenden Bedingungen für die Gewährung jeder dieser Vergütungen zu erfüllen.

§. 3.

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrock-

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juli 1861.

trockneten (gedörrten) Rüben werden vom 1. September 1860. ab auf jeden Zentner getrockneter Rüben nicht mehr (Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, vom 7. August 1846. §. 2. b. — Gesetz-Sammlung S. 335. —) fünf und ein halber, sondern nur fünf Zentner rohe Rüben gerechnet.

§. 4.

Vom 1. September 1861. ab ist bis auf Weiteres an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben, und zwar vom

	Maaßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe nach dem 30Thaler-Fuße		nach dem 52½ Guldenfuße		Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht:
		Rtlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1) Zucker:						
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenen Zucker	1 Zentner	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze; 10 in anderen Fässern; 13 in Kisten; 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentner	6	—	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze; 10 in anderen Fässern; 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber; 13 in Kisten unter 8 Zentnern; 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans); 7 in anderen Körben; 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Zentner	4	7½	7	26¼	
2) Syrup	1 Zentner	2	15	4	22½	11 in Fässern.
Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1. a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.						

§. 5.

§. 5.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. Juli 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Nr. 5398.) Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 25. April 1861.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, haben wegen Bewilligung einer Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker, anderweiter Festsetzung des Steuersatzes für Zucker aus getrockneten Rüben und Abänderung der Zollsätze für ausländischen Zucker und Syrup Verhandlungen eröffnet und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

die Königlich Preußische Regierung:
den Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

die Königlich Bayerische Regierung:
den Ober-Zollrath Moritz v. Reichert,

die Königlich Sächsische Regierung:
den Geheimen Finanzrath Julius Hans v. Thümmel,

die Königlich Hannoversche Regierung:
den Ober-Zollrath Karl Erxleben,

die Königlich Württembergische Regierung:
den Ober-Finanzrath Ludwig Friedrich v. Herzog,

die Großherzoglich Badische Regierung:
den Ministerialrath August Nicolai,

die Kurfürstlich Hessische Regierung:
den Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer,

die Großherzoglich Hessische Regierung:
den Ober-Steuerrath Friedrich Wilhelm Florentin Hallwachs;

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, nämlich außer der Königlich Preußischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung:

die Großherzoglich Sächsische,

die Herzoglich Sachsen-Meiningensche,

die

die Herzoglich Sachsen-Altenburgische,

die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische,

die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische,

die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche,

die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und

die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,

die Herzoglich Braunschweigische Regierung:
den Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian v. Thielau,

die Großherzoglich Oldenburgische Regierung:
den Königlich Hannoverschen Ober-Zollrath Karl Erxleben,

die Herzoglich Nassauische Regierung:
den Herzoglich Braunschweigischen, Großherzoglich Oldenburgischen und Herzoglich Nassauischen Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Dr. Friedrich August v. Liebe,

die freie Stadt Frankfurt:
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Für Rohzucker und Farin, sowie für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, nicht minder für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hut-Zucker soll, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, vom 1. September 1861. ab eine der Rübenzucker-Steuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Artikel 2.

Wer diese (Artikel 1.) Steuervergütung oder die Zollvergütung in Anspruch nimmt, hat die gegenwärtig besonders verabredeten oder die früher bereits bezüglich der Zollvergütung vereinbarten, sowie die künftig etwa weiter zu beschließenden Bedingungen für die Gewährung jeder dieser Vergütungen zu erfüllen.

Artikel 3.

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten

neten (gedörrten) Rüben werden vom 1. September 1860. ab auf jeden Zentner getrockneter Rüben nicht mehr fünf und ein halber, sondern nur fünf Zentner rohe Rüben gerechnet.

Artikel 4.

Vom 1. September 1861. ab beträgt bis auf weitere Vereinbarung der Eingangszoll von ausländischem

	Maaßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe.				Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht:
		Rtlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1) Zucker:						
a) Brod-, Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenen Zucker	1 Zentner	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze; 10 in anderen Fässern; 13 in Kisten; 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentner	6	—	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze; 10 in anderen Fässern; 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber; 13 in Kisten unter 8 Zentnern; 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans); 7 in anderen Körben; 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Zentner	4	7½	7	26¼	
2) Syrup	1 Zentner	2	15	4	22½	11 in Fässern.
Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1. a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.						

Ar-

Artikel 5.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt werden.

So geschehen Berlin, den 25. April 1861.

Henning.	v. Reichert.	v. Thümmel.	Errleben.	v. Herzog.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Nicolai.	Cramer.	Hallwachs.	Thon.	v. Thielau.	Errleben.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

v. Liebe.	Henning.
(L. S.)	(L. S.)

Vorstehende Uebereinkunft ist allseitig ratifizirt worden.

(Nr. 5399.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussée im Kreise Birnbaum von der Grenze des Meseritzer Kreises bei Rosenthal über Schwerin bis zur Neumärkischen Grenze in der Richtung auf Landsberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee im Kreise Birnbaum, Regierungsbezirk Posen, von der Grenze des Meseritzer Kreises bei Rosenthal über Schwerin bis zur Neumärkischen Grenze in der Richtung auf Landsberg genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadt Schwerin im Kreise Birnbaum das Expropriationsrecht für die zu diesem Chausseebau erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Stadt Schwerin gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Juni 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).